OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607535/10/KHa**

Datum: **Linz, 17. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31. März 2025, GZ: BHLL/924100095041/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. März 2025, GZ: BHLL/924100095041/24, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 17. Mai 2024 um 08:42 Uhr in B-Straße, mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa, das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen „Halt" dadurch nicht beachtet, indem der Beschwerdeführer nicht vor einer Kreuzung angehalten habe, sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren sei. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 52 lit. c Z 24 erster Satz, erster Halbsatz StVO verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 21 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 31. Mai 2025 (Postaufgabe 2. Juni 2025) erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen das Straferkenntnis und führte darin aus, dass er der Unterbehörde längst mitgeteilt hätte, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt habe; die Behörde habe jedoch jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen. Das Verfahren sei daher unverzüglich einzustellen, eine mündliche Verhandlung sei dazu nicht erforderlich. Der Beschwerdeführer wolle nicht mehrmals schreiben, dass er nicht gefahren sei.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Juni 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde betreffend das Straferkenntnis zu BHLL/924100095041/24 samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch sein nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für den 15. September 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung an. Mit Eingabe vom 9. August 2025 erklärte der Beschwerdeführer, dass er nicht wisse, um welchen der zahlreichen Fälle es gehe und wer die Verhandlung beantragt habe. Zudem teilte der Beschwerdeführer mit, nicht an der Verhandlung teilnehmen zu wollen und auch keine Zeit mehr für die Unterbehörden verschwenden zu wollen, da der Beschwerdeführer wichtigere Dinge zu erledigen habe, als sich um die ständigen Drohungen und Unsachlichkeiten der Unterbehörden zu kümmern. Darum solle sich ein Rechtsanwalt kümmern, und beantragte der Beschwerdeführer die Beistellung eines Rechtsanwalts im Wege der Verfahrenshilfe. Der Beschwerdeführer führte weiters aus, gesundheitlich angeschlagen zu sein und

sich auch immer wieder im Krankenhaus zu befinden. Eine Vertagungsbitte betreffend die mündliche Verhandlung brachte der Beschwerdeführer nicht ein.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe in Form der Beigebung eines Rechtsanwaltes wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25. August 2025 abgewiesen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Behördenakt, insbesondere in die im Akt einliegende Lenkerauskunft der Zulassungsbesitzerin C__ vom 19. Juni 2024 sowie in die Lenkerauskunft des Beschwerdeführers vom 4. Juli 2024, in welcher dieser angab, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben.

Zudem fand am 15. September 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Der Beschwerdeführer ist nicht zur Verhandlung erschienen. Die belangte Behörde hat sich für die anberaumte Verhandlung entschuldigt. Im Rahmen der Verhandlung wurden RevInsp. D__ sowie Insp. E__ zeugenschaftlich einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 17. Mai 2024 um 08:42 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa auf der F-Straße im Gemeindegebiet von G__ in Fahrtrichtung Museumsstraße.

Auf Höhe des Objektes mit der Adresse B-Straße, bei dem es sich um das H__, handelt, befand sich im Kreuzungsbereich zur I-Straße auf der vom Beschwerdeführer befahrenen F-Straße deutlich sichtbar aufgestellt das Vorrangzeichen „Halt" für jene Fahrzeuge, die – wie der Beschwerdeführer auch – von der F-Straße kommend in den Kreuzungsbereich zur I-Straße hineinfuhren.

Der Beschwerdeführer brachte das von ihm gelenkte Fahrzeug trotz des Vorschriftszeichens „Halt" nicht zum Stillstand, sondern fuhr ohne anzuhalten in den Kreuzungsbereich F-Straße/I-Straße ein. Eine Haltelinie ist am verfahrensgegenständlichen Tatort nicht vorhanden.

Zu einer Verletzung des Vorranges eines sich im Kreuzungsbereich befindlichen Verkehrsteilnehmers kam es durch das Einfahren des Beschwerdeführers in den Kreuzungsbereich nicht.

II.2. Das zur Tatzeit am Tatort vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa, bei welchem es sich um ein Taxi handelte, war auf die C__, zugelassen.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Juni 2024 wurde die C__ als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa im Zuge einer Lenkererhebung aufgefordert, Auskunft darüber zu erteilen, wer am 17. Mai 2024 um 08:42 Uhr das genannte Kraftfahrzeug in B-Straße gelenkt hat. Mit Lenkerauskunft vom 19. Juni 2024 erteilte die Zulassungsbesitzerin die Auskunft, dass die Auskunft von der Zulassungsbesitzerin nicht erteilt werden kann und die Auskunftspflicht den Beschwerdeführer trifft.

Daraufhin wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Juni 2024 zu GZ: VStV/924300929884/2024, aufgefordert, dies aufgrund der Namhaftmachung durch die Zulassungsbesitzerin zur Auskunftserteilung, Auskunft darüber zu erteilten, wer am 17. Mai 2024 um 08:42 Uhr in B-Straße das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gelenkt hat.

Mit Lenkerauskunft vom 4. Juli 2024 erteilte der Beschwerdeführer zu GZ: VStV/924300929884/2024, die Auskunft, dass er selbst das Fahrzeug gelenkt hat.

Der Beschwerdeführer hat weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren Beweismittel angeboten, aus denen hervorgehen könnte, dass das genannte Fahrzeug am Tatort zur Tatzeit nicht vom Beschwerdeführer gelenkt worden wäre.

II.3. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aus dem Verkehrsbereich auf. Der Beschwerdeführer bezieht nach seinen Angaben Invaliditätspension in unbekannter Höhe; Sorgepflichten wurden vom Beschwerdeführer nicht dargetan.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Vorweg ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer trotz ausgewiesener Ladung nicht zur öffentlichen mündlichen Verhandlung erschienen ist. In einem Schreiben vom 9. August 2025 teilte der Beschwerdeführer dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Hinweis auf die für den 15. September 2025 anberaumte Verhandlung mit, dass er nicht wisse, wer diese Verhandlung beantragt habe. Der Beschwerdeführer wies pauschal darauf hin, aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Verhandlung teilnehmen zu wollen, ohne jedoch konkrete Nachweise dafür vorzulegen, dass dem Beschwerdeführer eine Teilnahme an der für den 15. September 2025 anberaumten Verhandlung nicht möglich wäre. Auch eine Vertagungsbitte hat der Beschwerdeführer nicht gestellt.

III.2. Zur Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers:

Zur vom Beschwerdeführer bestrittenen Lenkereigenschaft ist auszuführen, dass – wie auch im Sachverhalt dargestellt – die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa den Beschwerdeführer als jene Person namhaft gemacht hat, welche Auskunft darüber erteilen könne, wer das genannte Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat. In der vom Beschwerdeführer daraufhin erteilten Lenkerauskunft vom 4. Juli 2024 gab dieser an, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben. Diese Erklärung des Beschwerdeführers, dass er selbst das Fahrzeug am Tatort zur Tatzeit gelenkt hat, wurde vom Beschwerdeführer unterfertigt und an die anfragende Behörde übermittelt.

Aus diesen vorliegenden Erklärungen, insbesondere aus der Lenkerauskunft des Beschwerdeführers vom 4. Juli 2024, ist daher abzuleiten, dass es tatsächlich der Beschwerdeführer selbst war, welcher das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat. Die nunmehrige Verantwortung des Beschwerdeführers, sowohl im Einspruch gegen die Strafverfügung als auch in der Beschwerde gegen das Straferkenntnis, er habe das Fahrzeug nicht gelenkt, erscheint daher weder glaubhaft noch nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich auch keinerlei Beweismittel angeboten aus den abgeleitet werden könnte, dass er das Fahrzeug zur Tatzeit nicht selbst gelenkt habe. Das diesbezügliche unsubstantiierte Bestreiten der Lenkereigenschaft durch den Beschwerdeführer, konnte die anderslautende eindeutige Lenkerauskunft des Beschwerdeführers vom 4. Juli 2024, in welcher dieser seine Lenkereigenschaft bestätigte, in keinster Weise erschüttern. Aus diesen Gründen besteht daher kein Zweifel, dass der Beschwerdeführer selbst zur Tatzeit am Tatort das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gelenkt hat.
Bereits an dieser Stelle wird zudem auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren verwiesen. Diese Mitwirkungspflicht erfordert es, dass der Beschuldigte seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Zudem sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen. Der Verwaltungsgerichtshof tritt somit der Beweiswürdigung von Behörden, die daraus den Schluss gezogen haben, dass der Beschuldigte das KFZ selbst gelenkt habe, nicht entgegen, wenn der Betroffene nicht Umstände aufzeigt, die die Schlüssigkeit dieser Sachverhaltsfeststellung in Zweifel zu ziehen geeignet waren, da vom Auskunftspflichtigen zu erwarten ist, dass dieser konkret darlegen kann, wer das Fahrzeug gelenkt hat und dass er selbst als Lenker ausscheidet (dazu näher VwGH 27.05.2011, 2010/02/0129).

III.3. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden die vor Ort anwesenden Polizeibeamten ausführlich zum Tatvorwurf des Nichtbeachtens des Vorrangzeichens „Halt" durch Einfahren in die Kreuzung, ohne anzuhalten, befragt.

Anhand eines Google-Maps-Auszuges den Tatort betreffend konnte sowohl die Position des verfahrensgegenständlichen Vorrangzeichens „Halt", sowie auch die Position der Polizeibeamten bei deren Wahrnehmung genau festgehalten werden und besteht für das erkennende Gericht kein Zweifel daran, dass es den Polizeibeamten von dieser Position aus, welche sich im unmittelbaren Kreuzungsbereich befindet, möglich war, zu beobachten, dass der Beschwerdeführer das im Kreuzungsbereich F-Straße/I-Straße in G__ auf Höhe des Eingangsbereichs des H__ der Elisabethinen vorhandene Vorrangzeichen „Halt" insofern nicht beachtet hat, als dieser sein Fahrzeug nicht zum Stillstand gebracht hat, sondern der Beschwerdeführer ohne anzuhalten in den Kreuzungsbereich eingefahren ist. Die diesbezüglichen Aussagen der einvernommenen Zeugen sind nachvollziehbar und glaubhaft. Beide einvernommenen Polizeibeamten schilderten schlüssig, am Tattag vor Ort anwesend gewesen zu sein, um gerade die Einhaltung des Vorrangzeichens „Halt" im Kreuzungsbereich I-Straße/F-Straße zu beobachten. Das Augenmerk der vor Ort anwesenden Polizeibeamten war somit gerade auf den Kreuzungsbereich gerichtet und führte diese nachvollziehbar aus, dass lediglich jene Fahrzeuge notiert wurden, die den Kreuzungsbereich ohne anzuhalten durchfahren haben. Eine Verwechslung bzw. eine falsche Notiz schlossen beide einvernommenen Zeugen aus.

Es ist für das erkennende Gericht auch kein Grund dafür ersichtlich, dass die einvernommenen Polizeibeamten zum Nachteil des Beschwerdeführers aussagen würden.
Zudem ist auszuführen, dass bei entsprechender Sicht auf das Verkehrsgeschehen im Kreuzungsbereich F-Straße/I-Straße, einem geschulten Organ der Straßenaufsicht, zugemutet werden kann, einen Verkehrsvorgang wie den verfahrensgegenständlichen richtig zu beobachten und widerzugeben, zumal aufgrund der Verkehrssituation auch nach entsprechender Nachfrage durch das erkennende Gericht die einvernommenen Zeugen zweifelsfrei dargelegt haben, dass sich ihre Beobachtung auf das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa bezogen hat.

Zusammengefasst konnte daher aufgrund der Aussagen der einvernommenen Zeugen zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa zur Tatzeit am Tatort das deutlich sichtbar aufgestellte Vorrangzeichen „Halt" nicht beachtet hat, da dieser das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht zum Stillstand gebracht hat, sondern vielmehr ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren ist.

Abgesehen von der generellen Bestreitung der Lenkereigenschaft hat der Beschwerdeführer kein Vorbringen zur Verletzung der Rechtsvorschrift des § 52 lit. c Z 24 StVO erstattet.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.1.1. Zur Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers:

Vorweg ist auszuführen, dass die Zulassungsbesitzerin C__ mit Lenkerauskunft vom 19. Juni 2024 den Beschwerdeführer als auskunftspflichtige Person zur Beantwortung der Lenkererhebung namhaft gemacht hat, wer das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa am 17. Mai 2024 um 08:42 Uhr in B-Straße gelenkt hat. Die daraufhin an den Beschwerdeführer ergangene Lenkererhebung hat dieser mit Eingabe vom 4. Juli 2024 dahingehend beantwortet, dass der Beschwerdeführer selbst das Fahrzeug gelenkt hat.

Sowohl im Einspruch gegen die Strafverfügung als auch in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde verantwortete sich der Beschwerdeführer damit, das Fahrzeug nicht gelenkt zu haben, ohne jedoch weitere Ausführungen zu tätigen oder entsprechende Beweismittel anzubieten, die diese Behauptung untermauern könnten. Wenn nunmehr der Beschwerdeführer der belangten Behörde fehlende Ermittlungen vorwirft, ist dem entgegenzuhalten, dass sich der Beschuldigte in seiner Verantwortung nicht darauf beschränken kann, die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne jedoch konkrete Gegenbehauptungen aufzustellen und entsprechende Beweismittel anzubieten (VwGH 20.09.1999, 98/21/0137). Das bloße globale Bestreiten des Beschuldigten, ohne nähere Konkretisierung und Stellung von Beweisanträgen führt vielmehr dazu, dass die Behörde keine weitere Ermittlungspflicht trifft. Unterlässt der Beschuldigte die gebotene Mitwirkung im Verwaltungsstrafverfahren, so bedeutet dies keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde von Amts wegen keine weiteren Erhebungen durchführt, zumal entsprechend der vom Beschwerdeführer selbst erteilten Lenkerauskunft von der Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers ausgegangen werden konnte. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer an der Erhebung der Beweise nicht mitgewirkt hat, wurde bereits im Wege der Beweiswürdigung berücksichtigt.

Es ist daher von der Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers auszugehen und ist somit gemäß dem festgestellten Sachverhalt davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat, hätte dieser sonst in der Lenkerauskunft vom 4. Juli 2024 eine derartige Erklärung auch nicht abgegeben.

IV.1.2. Zum Tatbestand des § 52 lit. c Z 24 StVO:

Gemäß der Bestimmung des § 52 lit. c Z 24 StVO ordnet das dort abgebildete Vorrangzeichen „Halt" (achteckiges rotes Verkehrszeichen mit weißem Rand und der Beschriftung STOP) an, dass vor einer Kreuzung anzuhalten und gemäß § 19

Abs 4 StVO Vorrang zu geben ist. Fehlt eine Bodenmarkierung oder ist sie nicht sichtbar, so ist das Fahrzeug an einer Stelle anzuhalten, von der aus eine gute Übersicht über den Kreuzungsbereich besteht. Das Zeichen ist vor allem vor solchen Kreuzungen anzubringen, die besonders gefährlich sind und an denen die Lenker von Fahrzeugen die Verkehrslage in der Regel nur dann richtig beurteilen können, wenn sie anhalten. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Gemäß der Rechtsvorschrift des § 52 lit. c Z 24 StVO hat daher der Lenker eines Fahrzeuges das Vorrangzeichen „Halt" dadurch zu beachten, als dieser sein Fahrzeug anhält. Diese Verpflichtung zum Anhalten bedeutet ein vollständiges Zum-Stillstand-Bringen des Fahrzuges. Ist mit der Nichtbeachtung des Vorrangzeichens „Halt" keine Vorrangverletzung verbunden, liegt eine Übertretung der Rechtsvorschrift des § 52 lit. c Z 24 StVO vor.

Erforderlich ist somit ein völliges zum Stillstand bringen des Fahrzeuges. Die Verminderung der Geschwindigkeit etwa auf Schrittgeschwindigkeit genügt nicht. Das Anhaltegebot ist ein solches absoluter Art und besteht unabhängig davon, ob ein anderer Verkehrsteilnehmer vorhanden ist, dem allenfalls Vorrang zu geben wäre (dazu OGH 09.10.1985, 2 Ob 56/84).

Der Beschwerdeführer hat, indem dieser – wie das abgeführte Beweisverfahren ergeben hat – als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa trotz des für ihn geltenden Vorrangzeichens „Halt" ohne anzuhalten in den Kreuzungsbereich eingefahren ist, und damit sein Fahrzeug überhaupt nicht zum Stillstand gebracht hat, die Rechtsvorschrift des § 52 lit. c Z 24 StVO in objektiver Hinsicht verletzt (vgl dazu VwGH 29.01.1992, 92/02/0019; VwGH 28.09.1988, 88/02/0007; VwGH 29.08.1990, 90/02/0025; VwGH 07.06.1990, 90/18/0101).

IV.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Derartige Umstände sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer damit nicht glaubhaft machen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.3. Zur Strafbemessung:

IV.3.1. Gemäß § 99 Abs 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.3.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 33 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Verfahrensgegenständlich kommt dem Beschwerdeführer aufgrund der vorliegenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, die zudem aus dem Verkehrsbereich stammen, der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute. Auch sonstige Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Erschwerungsgründe wurden von der belangten Behörde nicht angenommen.

IV.3.3. Zur Bedeutung des Schutzzweckes der verfahrensgegenständlichen verletzten Rechtsnorm ist auszuführen, dass die Vorschrift, dass im Bereich eines Vorschriftszeichens „Halt" das Fahrzeug anzuhalten und somit vollständig zum Stillstand zu bringen ist, in hohem Maße der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr dient. Gerade die Einhaltung von Vorrangregeln dient dazu, schwere und schwerste Verkehrsunfälle zu vermeiden und maßgeblich zum ordnungsgemäßen Ablauf des Verkehrsgeschehens beizutragen. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist somit als überaus bedeutend und keinesfalls als gering zu qualifizieren, sodass es bereits aus diesem Grund an der Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG fehlt und mit einer Ermahnung nicht das Auslangen gefunden werden kann (dazu: VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102).
Zudem hat der Beschwerdeführer durch Nichtanhalten des von ihm gelenkten Fahrzeuges trotz des Vorschriftzeichens „Halt" den Tatbestand des § 52 lit. c Z 24 in geradezu typischer Weise verwirklicht und ist auch kein geringes Verschulden erkennbar, sodass auch die weiteren Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vorliegen.

IV.3.4. Zur konkreten Strafbemessung:

Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des verfahrensgegenständlich verletzten Rechtsgutes, der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu Gute kommt und auch sonst keine Milderungsgründe vorliegen, ist selbst unter Berücksichtigung der geringen Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers (Bezug von Invaliditätspension laut Angaben des Beschwerdeführers) die von der belangten Behörde vorgenommene Strafbemessung in Höhe von 150 Euro nicht zu beanstanden. Damit schöpft die belangte Behörde den möglichen Strafrahmen bis zu 726 Euro lediglich zu rund 21 % aus, sodass sich für eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe aufgrund der geradezu typischen Deliktsverwirklichung keine Gründe finden lassen. Die Verhängung einer Geldstrafe in der verfahrensgegenständlichen Größe ist somit sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe festgelegt.

IV.4. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG beträgt der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht durchgedrungen ist, fällt somit ein Kostenbeitrag im Beschwerdeverfahren in Höhe von 30 Euro (20 % von 150 Euro) an.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 52 lit. c Z 24 StVO und den erforderlichen Tatbestandsmerkmalen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas